



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 29.11.2016

(K) Kiehne)

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/009 (SG) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lür			
2. Änderung der Geschäftsordnung für die Beiräte der Kindertagesstätten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	12.01.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	21.03.2017	öffentlich	Entscheidung	2

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Beiräte der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird in der anliegenden Form beschlossen wird.

Begründung:

Gemäß § 3 Ziffer 2 der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung für die Beiräte der Kindertagesstätten gehören dem jeweiligen Kindertagesstättenbeirat je 2 Mitglieder des Samtgemeinderates an.

In der konstituierenden Samtgemeinderatssitzung am 08.11.2016 bestand neben den bislang in den Kindertagesstättenbeiräten vertretenen Parteien das Interesse einer Fraktion daran, ebenfalls in einzelnen Beiräten mit Mandatsträgern vertreten zu sein.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass die Beiräte nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) als Organ der Elternvertretung einzurichten sind, die damit gewisse Entscheidungen des Trägers mit beraten, so z.B. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit usw. (§ 10 Abs. 4 KiTaG).

Eine Erweiterung der Besetzung der politischen Mandatsträger hätte zur Folge, dass die Eltern in kleineren Einrichtungen unter 40 Kinder (z.Zt. Krippe Baddeckenstedt) mit nur einer Elternvertretung in der Unterzahl wären. Eine Handlungsfähigkeit im Sinne der Elternbelange ist damit fraglich.

Nachrichtlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Ziffer 2 der Geschäftsordnung neben den Ratsmitgliedern je Beirat 1 Vertretung des Fach- und Betreuungspersonals und in kleineren Einrichtungen 1 bzw. größeren Einrichtungen 2 Vertreter der Elternschaft stimmberechtigt sind.

Der anliegende Entwurf einer Änderung der Geschäftsordnung lässt eine Erweiterung der Anzahl der Mitglieder des Samtgemeinderates als politische Vertreter in den Beiräten von jeweils 2 auf 3 Mitglieder zu, sofern dies nach Beratung gewünscht wird.

Bei den Kindertagesstättenbeiräten handelt es sich nicht um Ratsausschüsse im Sinne des § 71 NKomVG, da Ratsausschüssen gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG keine Beschäftigte der Kommune angehören können. Vielmehr handelt es sich bei den Beiräten um Einrichtungen, die den Kindertagesstättenausschuss bei Vorbereitungstätigkeiten unterstützen.

Gemäß des § 3 Ziffer 4 der Geschäftsordnung würde die Sitzzuteilung analog des § 71 Abs. 2 NKomVG folgende Sitzverteilung ergeben:

	Politische Vertreter 1	Politische Vertreter 2	Politische Vertreter 3
SPD	$(12 / 24 \times 1) = 0,5$	$(12 / 24 \times 2) = 1$	$(12 / 24 \times 3) = 1,5$
CDU/FDP	$(9 / 24 \times 1) = 0,375$	$(9 / 24 \times 2) = 0,75$	$(9 / 24 \times 3) = 1,125$
Bürgerforum	$(3 / 24 \times 1) = 0,125$	$(3 / 24 \times 2) = 0,25$	$(3 / 24 \times 3) = 0,375$
	alleiniger Sitz für die SPD	1 Sitz SPD 1 Sitz CDU	2 Sitze SPD 1 Sitz CDU

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder in den Kindertagesstättenbeiräten erhöht sich jeweils das zu zahlende Sitzungsgeld um 25,00 € zzgl. der zu leistenden Fahrtkostenentschädigungen.

2. Satzung zur Änderung der GO der Kindergartenbeiräte